

Beglaubigungsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich¹

Abgeschlossen am 21. August 1916

Von der Bundesversammlung genehmigt am 21. Dezember 1916²

Ratifikationsurkunde ausgetauscht am 30. Mai 1917

In Kraft getreten am 30. Juli 1917

(Stand am 5. November 2018)

*Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und*

*Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw.
und Apostolischer König von Ungarn*

haben, von dem Wunsche geleitet, im gegenseitigen Verkehr zwischen der Schweiz und Österreich Erleichterungen hinsichtlich der Beglaubigung der von öffentlichen Behörden der Schweiz und Österreichs ausgestellten oder beglaubigten Urkunde einzuführen, beschlossen, zu diesem Zwecke einen besonderen Vertrag abzuschliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

die, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden hatten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1

Schweizerische Urkunden bedürfen zum Gebrauche in Österreich und österreichische Urkunden zum Gebrauche in der Schweiz keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie von einem Gerichte aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichtes versehen sind.

Art. 2

Schweizerische Urkunden bedürfen zum Gebrauche in Österreich und österreichische Urkunden zum Gebrauche in der Schweiz keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie von einer der in dem beigefügten Verzeichnis angeführten obersten oder höheren Verwaltungsbehörde aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Verwaltungsbehörde versehen ist.

Das Verzeichnis kann im beiderseitigen Einverständnis jederzeit im Verwaltungswege durch Kundmachung geändert oder ergänzt werden.

BS 12 404; BBl 1916 III 511

¹ Mit der Republik Österreich ist die Weitergeltung dieses Vertrages bestätigt worden durch Art. 1 des Vertrages vom 25. Mai 1925 über die Anwendung früherer den Rechtsverkehr betreffender Verträge zwischen der Schweiz und Österreich (SR 0.196.116.3) und durch Bst. B Ziff. II 3 des Notenaustausches vom 7. Juli 1948/11. Okt. 1949 (SR 0.196.116.32).

² AS 33 367

Art. 3

Für Urkunden, welche in den Grenzbezirken von den Finanzbehörden erster Instanz, den Gefällsämlern und den Forstämtern ausgestellt werden, ist keine weitere Beglaubigung erforderlich, wenn die Urkunden mit der Unterschrift des zuständigen Beamten und mit dem Siegel oder Stempel des Amtes versehen sind.

Art. 4

Durch den gegenwärtigen Vertrag werden die Erleichterungen nicht berührt, die auf Grund besonderer Vereinbarungen namentlich für den Handelsverkehr und das Zollverfahren gewährt sind.

Art. 5

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunde sollen in Bern ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunde in Kraft und soll nach Kündigung, die jederzeit zulässig ist, noch drei Monate in Kraft bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So gesehen in Bern, den 21. August 1916.

Hoffmann

M. Gagern

Walker

Beilage³

Verzeichnis der obersten und höheren Verwaltungsbehörden, deren Fertigung gemäss Artikel 2 des Beglaubigungsvertrages keiner weiteren Beglaubigung bedarf

a. Für schweizerische Urkunden:

A. Behörde der Eidgenossenschaft:

Die Bundeskanzlei

B. Kantonale Behörden:

Kanton	Behörde(n)
Aargau	Die Staatskanzlei Das Pass- und Patentamt
Appenzell Ausserrhoden	Die Kantonskanzlei
Appenzell Innerrhoden	Die Ratskanzlei
Basel-Landschaft	Die Landeskantzlei
Basel-Stadt	Die Staatskanzlei Das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Bevölkerungsdienste u. Migration
Bern	Die Staatskanzlei; La Chancellerie d'État
Freiburg	La Chancellerie d'État; Die Staatskanzlei
Genf	La Chancellerie d'État L'Office cantonal de la population et des migrations, Service état civil et légalisations
Glarus	Die Staatskanzlei
Graubünden	Die Standeskantzlei; La Cancelleria dello Stato
Jura	La Chancellerie d'État Le Bureau des passeports et des légalisations (au nom de la Chancellerie d'État)
Luzern	Die Staatskanzlei
Neuenburg	La Chancellerie d'État
Nidwalden	Die Staatskanzlei
Obwalden	Die Staatskanzlei

³ Bereinigt gemäss Note vom 2. Febr. 1957 der Österreichischen Gesandtschaft (AS 1957 207) und der Verbalnote der Schweizer Botschaft vom 5. Nov. 2018, in Kraft seit 5. Nov. 2018 (AS 2019 1031).

Kanton	Behörde(n)
Schaffhausen	Die Staatskanzlei
Solothurn	Die Staatskanzlei
St. Gallen	Die Staatskanzlei
Schwyz	Die Staatskanzlei
Tessin	La Cancelleria dello Stato
Thurgau	Die Staatskanzlei Die kantonale Ausweisstelle, Beglaubigungen (im Auftrag und Namen der Staatskanzlei)
Uri	Die Standeskanzlei
Waadt	La Chancellerie d'État La Préfecture, Bureau de légalisations (au nom de la Chancellerie d'État)
Wallis	La Chancellerie d'État; Die Staatskanzlei
Zug	Die Staatskanzlei
Zürich	Die Staatskanzlei

b. Für österreichische Urkunden:

1. Das Bundeskanzleramt
2. Das Bundesministerium für Inneres
Ihm unterstehen:
In den Bundesländern die Sicherheitsdirektionen.
3. Das Bundesministerium für Justiz
Ihm unterstehen:
Die Generalprokuratur und die Oberstaatsanwaltschaften.
4. Das Bundesministerium für Unterricht
5. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung
Ihm unterstehen:
Die Landesarbeitsämter, die Landesinvalidenämter und die Arbeitsinspektorate.
6. Das Bundesministerium für Finanzen
Ihm unterstehen:
Die Finanzlandesdirektionen und die Finanzprokuratur in Wien.
7. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
8. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
Ihm unterstehen:
Das Patentamt

9. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft
10. Das Bundesministerium für Landesverteidigung
11. Die Landeshauptmänner als Unterbehörden des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien
12. Die Landesregierungen

